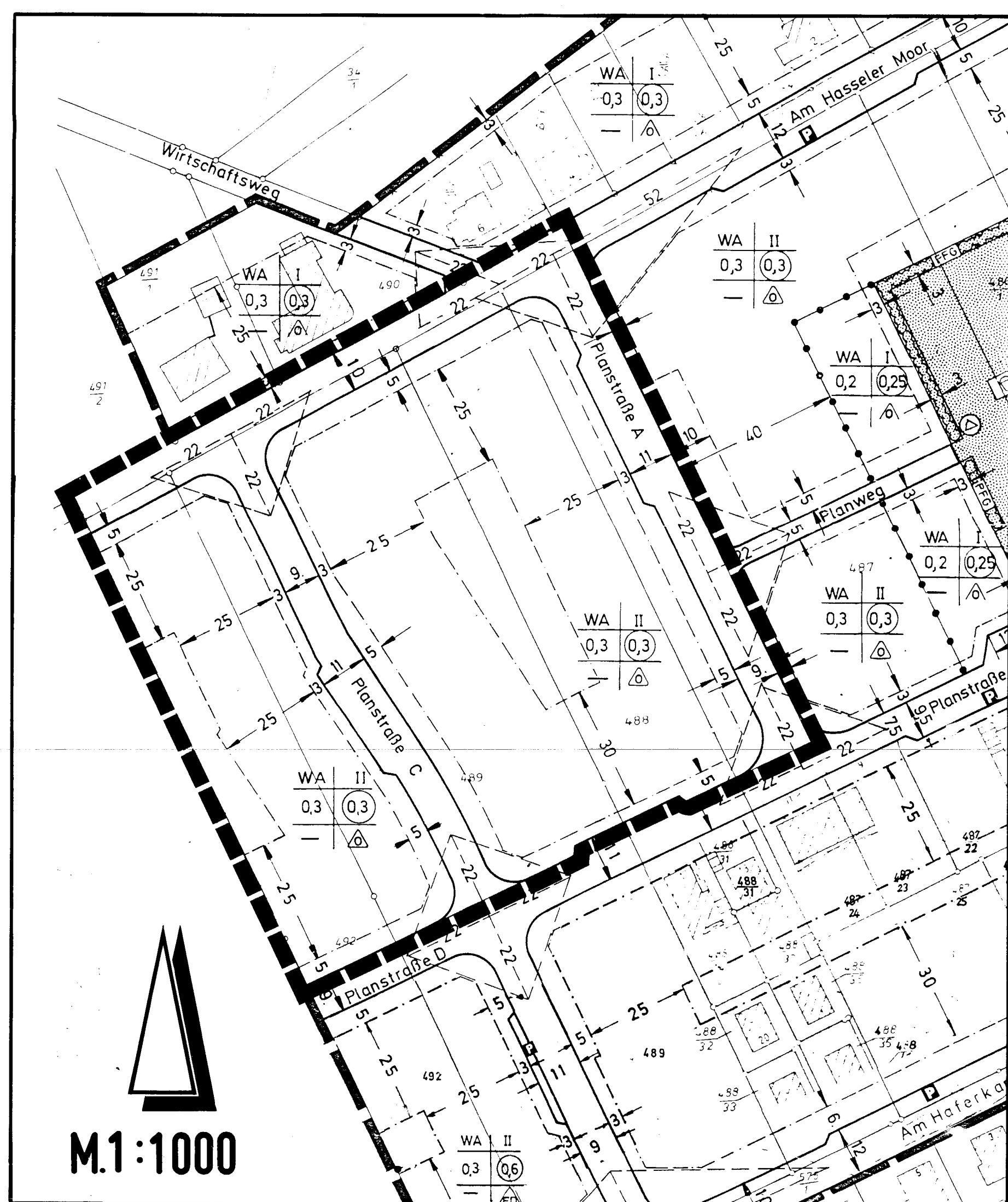




Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

- z.B. 0,3 Geschoßflächenzahl
z.B. 0,3 Grundflächenzahl
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
--- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2(1/25) "Hasseler Moor"
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der II. Änderung - vereinfachtes Verfahren - des Bebauungsplans Nr. 2 (1/25) "Hasseler Moor"
Sichtdreiecke

z.B. TF.1 Siehe Textliche Festsetzung Nr. 1

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1992, die Durchführung der II. Änderung - vereinfachtes Verfahren - des Bebauungsplans Nr. 2 (1/25) beschlossen.

gez. Stotzel
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 10, Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 NDS Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985, NDS GVBl. S. 187). Dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5. Mai 1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

den

Entwurf und Verfahrensbetreuung:

Bremen den 27.10.1992

Geändert: 05.05.1993

Projektleitung: Dipl.-Ing. Astrid Folkers

Technische Mitarbeit: Barbara Heinze

THALEN Consult GmbH
Architekten · Ingenieure · Stadtplaner
Sögestraße 18/20 · 2800 Bremen 1
Telefon 0421-174950

Der Rat der Stadt Bassum hat die vereinfachte Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 12. Okt. 1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bassum den 12. Okt. 1993

gez. Zurmühlen
Ratsvorsitzender

gez. Stotzel
LS Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom Az. unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

den

Der Rat der Stadt Bassum ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15. Dez. 1993 im Amtsblatt f.d. Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung ist damit am 15. Dez. 1993 rechtsverbindlich geworden.

Bassum den 23. Dez. 1993

gez. Stotzel
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vereinfachten Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung nicht geltend gemacht worden.

den

Stadt-/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Änderung nicht geltend gemacht worden.

den

Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 899, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Bassum die II. Änderung - vereinfachtes Verfahren - des Bebauungsplans Nr. 2 (1/25), bestehend aus der Planzeichnung und der nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

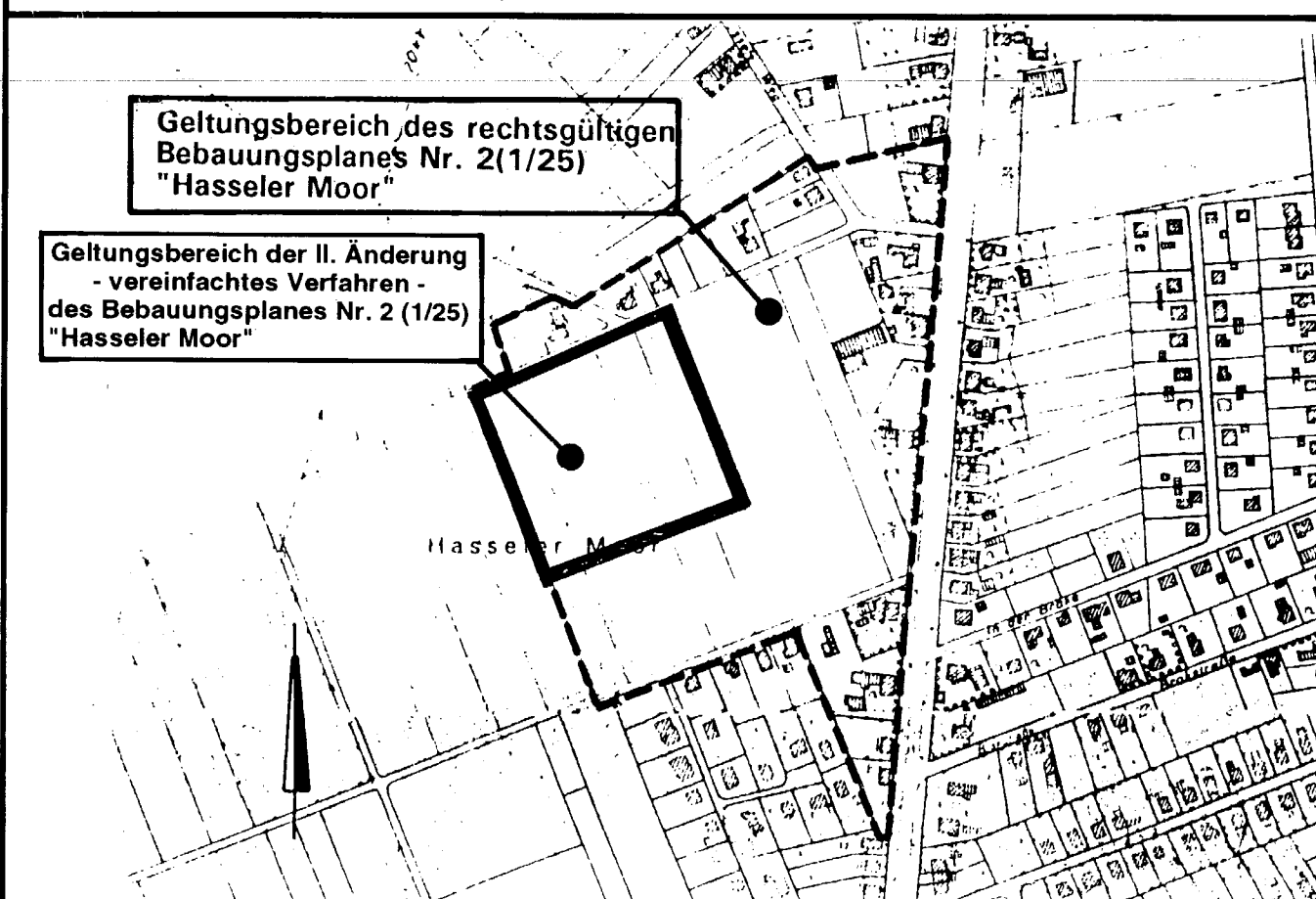
Bassum den 12. Okt. 1993

gez. Zurmühlen
Ratsvorsitzender

LS
(Siegel)

gez. Stotzel
Stadtdirektor

Übersichtsplan M. 1:5000



Textliche Festsetzungen

1. Sichtdreiecke (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die festgesetzten Sichtdreiecke sind oberhalb 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante ständig von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehindernder Nutzung freizuhalten.

Ausfertigung

Stadt Bassum
Ortschaft Bassum
Bebauungsplan Nr. 2 (1/25)
"Hasseler Moor"
II. Änderung
- vereinfachtes Verfahren -